

Seuchenplan

Anhang II zur Anstaltsordnung

Maßnahmen bei Seuchenverdacht und zur Verhütung von Seuchenausbrüchen
an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Inhalt

1. Allgemeines	3
1.1. Anzeigepflichtige Infektionskrankheiten	3
1.2. Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Vorgangsweise bei Seuchenverdacht	3
2.1. Sofortmaßnahmen in unmittelbar betroffenen Institutionen/Sektoren	3
2.2. Verständigungspflichten	4
2.3. Quarantänisierung der Vetmeduni Vienna	4
2.4. Informationen	5
3. Allgemeiner Alarmplan	5
3.1. Telefonkaskade	5
3.2. Gezielte Maßnahmen vor Ort	6
4. Der Seuchenstab	8
5. Seuchenprävention	8
5.1. Tierbestandsmeldungen (Tierspital und LFG)	8
5.2. Haltung von Versuchstieren	9
5.3. Arbeit mit Schlachtpräparaten außerhalb der Universität (LFG)	9
6. Lehr- und Forschungsgut (LFG)	10
7. Reproduction Center Wieselburg (RCW)	10
8. Department für Integrative Biologie und Evolution (Department 5)	11

1. Allgemeines

Der Seuchenplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna) gilt für den Fall des Verdachtes und/oder des Auftretens von gemäß §16 des Tierseuchengesetzes (TSG) anzeigepflichtigen Seuchen (Infektionskrankheiten) auf dem Gelände der Vetmeduni Vienna und allen Außenstellen. Die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes sowie weiterer einschlägiger Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.

Es ist Aufgabe der Vetmeduni Vienna jeden Seuchenverdacht der Behörde zu melden, alle Maßnahmen bis zum Eintreffen der Amtstierärztin/des Amtstierarztes und dessen weiterer Direktiven zu treffen, eine Virusübertragung, wenn möglich zu verhindern, bzw. einzudämmen und danach die Behörden bei der Seuchenbekämpfung zu unterstützen.

1.1. Anzeigepflichtige Infektionskrankheiten

im Sinne des § 16 TSG sind unter anderem

- Maul- und Klauenseuche (MKS)
- Klassische Schweinepest (KSP)
- Afrikanische Schweinepest (ASP)
- Equine Infektiöse Anämie (EIA)
- Klassische Geflügelpest (Aviäre Influenza)
- Atypische Geflügelpest (Newcastle Krankheit, NCD)
- Psittakose
- Tollwut

1.2. Geltungsbereich

Der Seuchenplan gilt, so seitens der Amtstierärztin/des Amtstierarztes nichts anderes bestimmt wird, entweder für den gesamten Bereich oder für entsprechend definierte, über eigene Zugänge verfügende gefährdete Sektoren des Campus der Vetmeduni Vienna bzw. für alle Außenstellen.

2. Allgemeine Vorgangsweise bei Seuchenverdacht

2.1. Sofortmaßnahmen in unmittelbar betroffenen Institutionen/Sektoren

Den MitarbeiterInnen einer unmittelbar betroffenen Institution ist das Verlassen ihrer Einrichtung strikt untersagt. Die Außentüren der betroffenen Klinik und ihrer Stallungen sind abzusperren, die Fenster des betroffenen Stallbereiches zu schließen

und die Lüftungsanlagen abzuschalten. Alle weiteren Maßnahmen werden von der/dem jeweiligen Seuchensachverständigen bzw. seitens der Amtstierärztin/des Amtstierarztes angeordnet.

2.2. Verständigungspflichten

PHASE I

- Information und Konsultation zur Bestätigung des Verdachts
- LeiterIn der betroffenen Abteilung
- LeiterIn der Klinik der betroffenen Spezies
- Seuchenbeauftragte/r (zuständige/r VizerektorIn)

PHASE II

Nach Erhärtung/Bestätigung des Verdachtes durch die Leiterin/den Leiter der betroffenen Abteilung bzw. jener der betroffenen Spezies in Phase I erfolgt die Verständigung aller MitarbeiterInnen der Vetmeduni Vienna und der Behörden entsprechend der Telefonkaskade (siehe auch Abb. 1).

2.2.1. Verständigung nicht unmittelbar betroffener Institutionen

Bei Seuchen- und Ansteckungsgefahr auf dem Gelände der Vetmeduni Vienna sind alle MitarbeiterInnen und Anwesenden auch der nicht betroffenen Spezies am Campus bzw. die Höfe des Lehr- und Forschungsgutes (LFG) über den Verdachtsfall zu informieren (siehe Punkt 3).

Den Anordnungen der/des jeweiligen Seuchensachverständigen, die/der durch die Seuchenbeauftragte/den Seuchenbeauftragten oder deren/dessen StellvertreterIn bestellt wird, ist Folge zu leisten.

2.3. Quarantänisierung der Vetmeduni Vienna

Die vorläufige (bis zur Bestätigung/Verwerfung der Diagnose durch die AGES) und die definitive Sperre (nach Bestätigung der Diagnose durch die AGES) der Vetmeduni Vienna erfolgt auf Anordnung der Amtstierärztin bzw. des Amtstierarztes. Dies gilt auch für die Aufhebung der Sperrbescheide.

2.3.1. Verbote und Sperren

Die für die Dauer des Tierseuchenverdachtes (Phase II) durch die Amtstierärztin/den Amtstierarzt (ATA) verhängten Sperren bzw. Teilsperren und Verbote sind strikt einzuhalten.

In den betroffenen Institutionen/Sektoren sind jedenfalls untersagt:

- Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Prüfungen, etc.)
- die Ein- und Rückstellung von Klinikpatienten (stationär und ambulant) sowie aller Haustiere von an der Universität Beschäftigten und Studierenden

2.3.2. Desinfektionsmaßnahmen

Alle Desinfektionsmaßnahmen am Haupteingang und vor den betroffenen Stallungen obliegen der jeweiligen Klinik, die auch die nötigen Seuchewannen für ihre Abteilungen bereithält. Die Seuchenteppiche für die Haupteingänge werden im Durchgang zwischen TA- und TB-Gebäude von den zentralen Services in Vorrat gehalten.

Die Organisation erfolgt unter Mithilfe der Abteilung Facility Services, die auch Seuchenteppiche, Desinfektionsmittel, Verbotstafeln etc. vorhält.

Die für die Zubereitung der Desinfektionsmittel erforderlichen Substanzen sind in der Anstaltsapotheke im Raum DB05F13 gut beschriftet untergebracht. Vor Ort befindet sich neben der dazu erforderlichen Schutzausrüstung auch die SOP „Desinfektionsmittel zum Seuchenplan“ für die Zubereitung einer gebrauchsfertigen Lösung.

Die Desinfektionsmaßnahmen werden von der Amtstierärztin/vom Amtstierarzt der Stadt Wien angeordnet und überwacht. Sie/Er kann dabei auch auf das Equipment und die geschulten Organe der Desinfektionsanstalt der Stadt Wien zurückgreifen, die ihr/ihm im Seuchenfall untergeordnet sind.

2.3.3. Erhebungen

Im Falle der Quarantänisierung sind seitens der Verwaltung der Universitätskliniken zu erheben:

- alle anwesenden Personen
- Kranke und Schwangere
- der Medikamentenbestand für den Bedarf von Tier und Mensch
- die verfügbare Notverpflegung
- die verfügbaren Notunterkünfte

2.4. Informationen

Die Informationen über die Seuchenlage für alle MitarbeiterInnen der Vetmeduni Vienna erfolgen über die Verwaltung der Universitätskliniken.

3. Allgemeiner Alarmplan

3.1. Telefonkaskade

Gemäß Tierseuchengesetz-Durchführungsverordnung hat die/der LeiterIn der betroffenen Abteilung/Klinik bei Seuchenverdacht (Phase II) sofort im Wege des Rektorates Anzeige an die für Wien zuständige Veterinärbehörde zu erstatten. Die Verständigung der/des Seuchenbeauftragten, des Rektorats, der Verwaltung und der Behörden erfolgt entsprechend der Telefonkaskade (Abb. 1).

3.2. Gezielte Maßnahmen vor Ort

3.2.1. Isolation

Seuchenverdächtige Tiere werden isoliert und der entsprechende Stall mit Kennzeichnung mit einem gut leserlichen Schild: „**Seuchenverdacht/Eintritt strengstens verboten!**“ gekennzeichnet.

3.2.2. Absperrungen

Absperrung aller Außentüren und Fenster im betroffenen Klinik- und Stallbereich inklusive Stallgasse. Dies gilt auch für Lüftungen, die abzuschalten sind.

3.2.3. Desinfektion

Die Desinfektion von Räumlichkeiten, Geräten und Stiefeln, die mit den verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, erfolgt mittels gesetzlich vorgeschriebener Reinigungs- und Desinfektionsmittel (z.B. Natronlauge 2%ig, Formalin 2%ig, Peressigsäure 1%ig oder Jodophore 2%ig).

Jauche ist mit 40%iger Kalkmilch (40l/m³) und Festmist mit 100 kg Brandkalk (ungelöschter Kalk) je m³ zu versetzen.

Nach Exposition ist die Überkleidung zu wechseln und die kontaminierte Kleidung in orangen Plastiksäcken bis zur seuchensicheren Reinigung aufzubewahren.

3.2.4. Stallsicherung

Die Sicherung der Eingänge der Stallungen erfolgt durch mit Desinfektionsmittel (z.B. Natronlauge 2%ig, Formalin 2%ig, Peressigsäure 1%ig oder Jodophore 2%ig) beschickte Desinfektionsmatten oder -wannen.

3.2.5. Zugangskontrolle

Zur Sicherung der Zugangskontrolle sind auf Anweisung der/des Seuchenbeauftragten die Portiere der Vetmeduni Vienna bzw. die/der WächterIn des Zuganges zu einem gefährdeten Sektor durch eine/n AssistentIn des betroffenen Departments zu unterstützen.

3.2.6. MitarbeiterInneninformation

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Information sind alle MitarbeiterInnen der betroffenen Sektoren am Campus bzw. Höfe am LFG zu informieren über:

- den Seuchenverdacht
- die notwendigen Maßnahmen/Anweisungen
- das Verbot, die Klinik zu verlassen
- die Aufgabenverteilung

3.2.7. Aufgabenverteilung

Portiere

- Tierrettung und AusfahrerInnen stoppen
- Regelung des Tiereinlasses und der Probenannahme nach Anweisung der Veterinärbehörde

Facility Services

- Beschaffung der gesetzlich vorgeschriebenen Desinfektionsmittel (Natronlauge 2%ig, Formalin 2%ig, Peressigsäure 1%ig, Jodophore 2%ig) sowie seuchensicherer Mistcontainer
- Schaffung und Kennzeichnung von Aufbewahrungsmöglichkeiten für kontaminierte Kleidung sowie Geräte
- Unterstützung der Veterinärbehörde beim Probentransport

Amtstierärztin/Amtstierarzt (ATA)

- vorläufige Sperre des Campus bzw. des betroffenen Sektors oder des Lehr- und Forschungsgutes bzw. des betroffenen Gehöfts
- Probenentnahme für diagnostische Zwecke (Bereitstellung einer/eines HelferIn/Helfers)
- Telefonisches Aviso an die AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit), Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, Robert Kochgasse 17, 2340 Mödling.
- Organisation des Probentransportes

3.2.8. Seuchenempfindliche Tiere

Die Untersuchung seuchenempfindlicher Tiere auf dem Campus bzw. dem Lehr- und Forschungsgut auf seuchenspezifische Symptome erfolgt unter der Aufsicht der Amtstierärztin/des Amtstierarztes mit Unterstützung der/des vom ATA beauftragten Sachverständigen.

3.2.9. Weitere Aufgaben der betroffenen Klinik in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Universitätskliniken

- Vorbereitung von Plakaten und Infoblättern für die Umsetzung des ATA-Bescheides
- Information über Einstellung des Studienbetriebes
- Verstärkung des Telefondienstes
- Mitarbeit und Auskunftserteilung bei den epidemiologischen Erhebungen der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes (Erhebung der Tierzahlen und -arten, Verbringungsdaten, Kontakte, etc.)
- Anamneseerhebung über Herkunft und Außenkontakte des erkrankten Tieres und allenfalls von Fahrten der Tierrettung und der Mobilambulanz aller Organisationseinheiten sowie Mitteilung der Kontaktbetriebe an die zuständigen Landesveterinärbehörden per telefonischem Aviso und Fax.
- Erfassung und Kennzeichnung der erkrankten bzw. exponierten Tiere

- Die Umsetzung speziell erforderlicher Maßnahmen für die Bereiche Wiederkäuer, Schweine, Geflügel und Kleintiere sind in den jeweiligen Bereichen in den MitarbeiterInnen-Direktiven einsehbar

4. Der Seuchenstab

Der Seuchenstab setzt sich aus den entsprechenden, vom Rektorat bestellten FachvertreterInnen der Vetmeduni Vienna zusammen. Ihm obliegt die Definition und Koordination aller für die Eindämmung der Seuche erforderlichen Maßnahmen. Den Vorsitz führt die/der zuständige VizerektorIn.

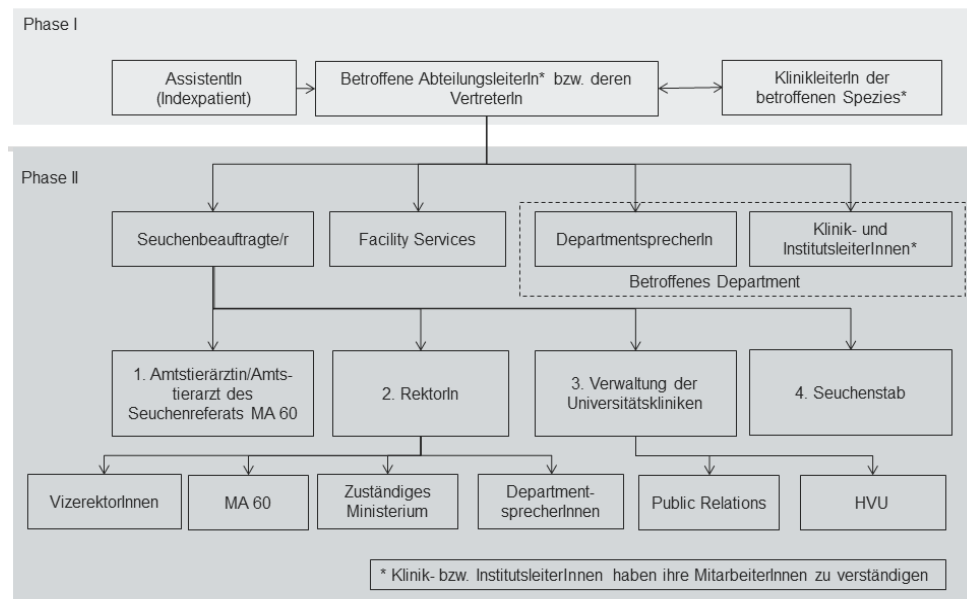


Abb.1: Verständigungs-/Telefonkaskade für den Seuchenfall am Campus der Vetmeduni Vienna

5. Seuchenprävention

Zur Vermeidung der Einschleppung von Tierseuchen sind vorbeugend regelmäßige Tierbestandserhebungen im Bereich des Campus und des Lehr- und Forschungsgutes der Vetmeduni Vienna durchzuführen.

5.1. Tierbestandsmeldungen (Tierspital und LFG)

Tierbestandsmeldungen an die Verwaltung der Universitätskliniken sind abzugeben durch:

- Das Tierspital (Departments 3 und 4): kontinuierlich im Wege des TIS
- Die Departments 1, 2 und 5: 3-monatlich (§ 16 TSG relevante Spezies)
- Die MitarbeiterInnen der Vetmeduni Vienna (privat gehaltene Tierarten): jährlich (im Wege der Personalabteilung)
- Das Lehr- und Forschungsgut: monatlich

5.1.1. Tierbestandskontrolle

Für die Haltung von Klautentieren, Einhufern und Vögeln außerhalb der Departments 3 und 4 (Universitätskliniken) ist jeweils bereits vor der Aufnahme das Einholen einer Genehmigung durch die Seuchenbeauftragte/den Seuchenbeauftragten erforderlich. Ohne eine solche Zustimmung ist die Einbringung der genannten Tiere auf dem Campus der Vetmeduni Vienna und seiner Außenstellen strikt untersagt.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn:

1. die Stallungen allen Bedingungen (z.B. Sperrmöglichkeiten), die im Falle eines Seuchen- oder Ansteckungsverdacht zu erfüllen sind, gerecht werden
2. alle im Seuchenfall erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen durchführbar und die dafür benötigten Einrichtungen, Geräte und Desinfektionsmittel verfügbar sind
3. alle organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, um im Falle eines Seuchen- oder Ansteckungsverdacht einen reibungslosen Ablauf der erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten (Telefonkaskade siehe Abb. 1)
4. die Überprüfung dieser Voraussetzungen durch die/den für die Spezies zuständige/n KlinikleiterIn gesichert sowie der Gesundheitsstatus der Tiere im Herkunftsland bekannt ist. Gegebenenfalls ist eine Einstelluntersuchung durch die speziesspezifische Klinik sowie bei Notwendigkeit Quarantänemaßnahmen durch die/den LeiterIn der speziesspezifischen Klinik zu verfügen und entsprechend zu überwachen.

5.2. Haltung von Versuchstieren

Die Haltung von Versuchstieren anderer Spezies als unter 5.1.1 angegeben ist nicht genehmigungspflichtig; es besteht aber jedenfalls Meldepflicht an die Verwaltung der Universitätskliniken.

5.3. Arbeit mit Schlachtpräparaten außerhalb der Universität (LFG)

Für sämtliche Studien, praktische Übungen und Demonstrationen an Schlachtpräparaten sind primär die Möglichkeiten am Campus zu nutzen. Anlieferung, Lagerung und Entsorgung von Präparaten entsprechen dort den QM-Bestimmungen über seuchenhygienische Vorkehrungen.

Sollten im Zuge von Lehr- oder Weiterbildungsveranstaltungen am LFG praktische Übungen bzw. Demonstrationen an Schlachtpräparaten (z.B.: Klauen, Uteri) erwogen werden, ist sowohl das Einverständnis der/des für die Kliniken zuständigen Vizerektorin/Vizerektors und der/des Seuchenbeauftragten der Universität, als auch die Abstimmung mit der Leitung des LFG zwingend vorgeschrieben.

6. Lehr- und Forschungsgut (LFG)

Die Bestimmungen des Seuchenplanes gelten sinngemäß in gleicher Weise für das Lehr- und Forschungsgut der Vetmeduni Vienna. Die Telefonkaskade ist analog, jedoch niederösterreich-spezifisch einzuhalten (Abb. 2).

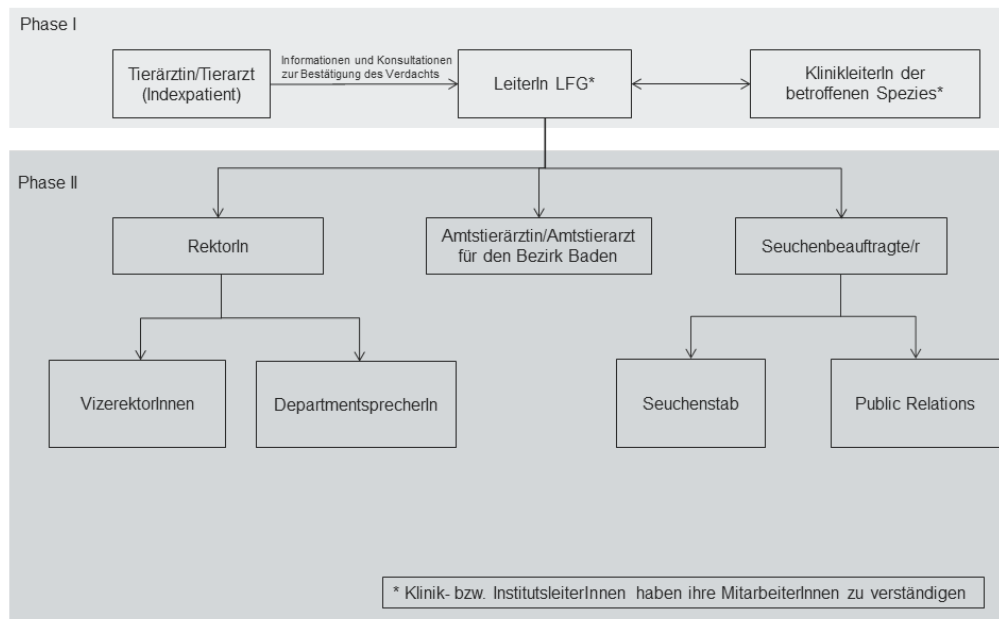


Abb.2: Verständigungs-/Telefonkaskade für den Seuchenfall am Lehr- und Forschungsgut der Vetmeduni Vienna

7. Reproduction Center Wieselburg (RCW)

Die Bestimmungen des Seuchenplanes gelten sinngemäß in gleicher Weise für das RCW der Vetmeduni Vienna. Die Telefonkaskade ist analog, jedoch niederösterreich-spezifisch einzuhalten (Abb. 2).

8. Department für Integrative Biologie und Evolution (Department 5)

Die Bestimmungen des Seuchenplanes gelten sinngemäß in gleicher Weise für das Department für Integrative Biologie und Evolution der Vetmeduni Vienna.

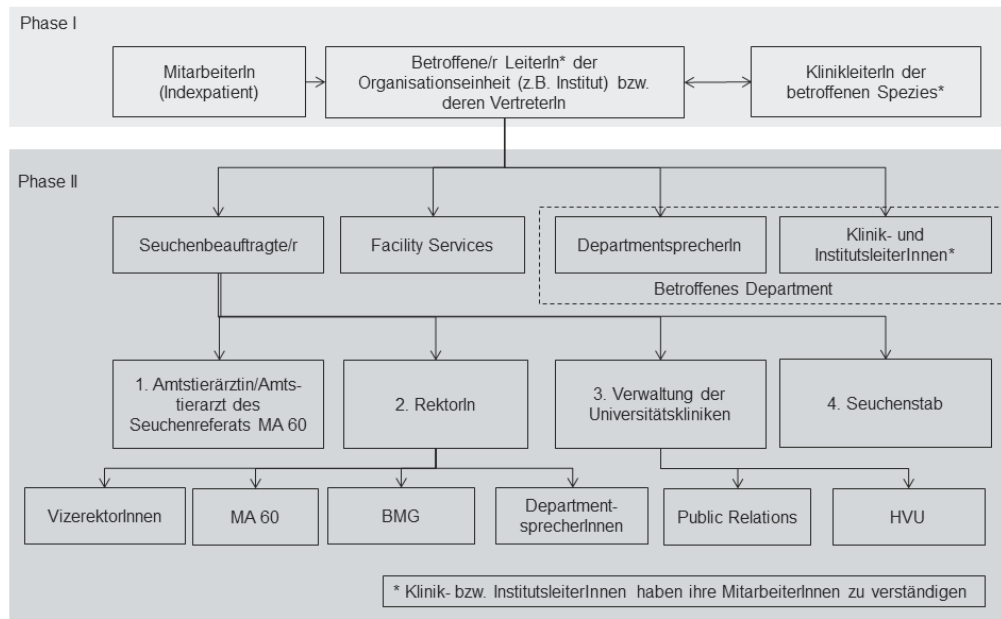


Abb.3: Verständigungs-/Telefonkaskade für den Seuchenfall am Department für Integrative Biologie und Evolution